

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Allgemeines Criminalrecht für die Preußischen Staaten

Criminal-Ordnung

Berlin, 1806

Vierter Titel. Vom Erkenntnisse

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5075

Vierter Titel.

Vom Erkenntnisse.

Erster Abschnitt.

Von der Abfassung des Erkenntnisses.

§. 469.

Wenn eine besondere Defension überall nicht erforderlich ist, oder wenn der Angeschuldigte in den zulässigen Fällen beim Schlußverhöre auf die Bestellung eines Vertheidigers Verzicht geleistet hat, oder endlich, wenn die von ihm selbst oder von einem Vertheidiger, den er sich selbst gewählt hat, und der nicht zu den Justizbedienten gehört, anzufertigende Vertheidigungsschrift innerhalb der bestimmten Frist nicht eingereicht worden; so sind die Akten sofort zum Spruch zu befördern.

Vorlegung
der Akten
zum Spruch.

§. 470.

Ein gleiches muß geschehen, sobald die Vertheidigungsschrift von dem Angeschuldigten oder dessen Vertheidiger eingereicht worden, die Inrotulation der Akten mit Zuziehung des Defensors geschehen, und darüber ein Protokoll aufgenommen ist.

Criminalrecht I.

Y

§. 471.

Wer das Erkenntniß abfaßt.

Das Erkenntniß muß von einem anderen Mitgliede des Collegii als dem, welches die Untersuchung geführt hat, abgefaßt werden. Bei solchen Gerichten, welche nur aus einer Gerichtsperson bestehen, findet, wie sich von selbst versteht, eine Ausnahme von dieser Regel statt.

§. 472.

Vorläufiger Vortrag bei Obergerichten über die Vollständigkeit der Untersuchung.

Wenn eine zum Spruch instruirte Criminalsache bei dem Obergerichte zum Erkenntniß eingereicht worden, muß von dem Dirigenten des erkennenden Gerichts ein Dezerent ernannt werden, von welchem dieselbe bei der nächsten Session des Collegii zum Vortrag gebracht wird.

§. 473.

In dringenden Arrestsachen muß der Beschluß des Collegii sogleich nach dem Eingange derselben durch schriftliches Botiren eingeholt werden.

§. 474.

Der Dezerent muß die Akten genau durchgehen und prüfen, ob etwa in der Untersuchung eine wesentliche Förmlichkeit verabsäumt, oder ein erheblicher, auf die Entscheidung Einfluß habender Umstand übersehen worden. Findet sich ein solcher Mangel, so muß das Collegium ungefümt die Abhelfung desselben verfügen, und, wenn es nöthig ist, dem untersuchenden

Richter die Akten mit der erforderlichen Anweisung schleunigst zurücksenden lassen.

§. 475.

Es muß jedoch hierbei mit sorgfältiger Beurtheilung verfahren werden, damit nicht die Ausmittelung entweder ganz unerheblicher oder doch solcher Umstände verfügt werde, deren Einfluß auf das abzufassende Straferkenntniß mit dem Aufwande an Zeit, Mühe und Kosten, welcher zur Ausmittelung erfordert wird, nicht im richtigen Verhältnisse stehet.

§. 476.

In Absicht des gegen den Angeschuldigten streitenden Verdachts, daß er noch andere und größere Verbrechen begangen habe, als diejenigen sind, weshalb die Untersuchung eröffnet worden, findet die Vorschrift des §. 416. Anwendung.

§. 477.

Findet der Dezerent die Untersuchung hinreichend vollständig; so muß er die Vorlegung der Akten zum Spruch verfügen, und zugleich dabei bemerken: ob nach seiner pflichtmäßigen Meinung, der Vorschrift des §. 480. und 482. gemäß, ein schriftlicher oder nur mündlicher Vortrag, und in dem ersten Falle die Ernennung eines Correferenten nöthig sey?

§. 478.

Wenn gegen eine bestimmte Person eine Untersuchung eröffnet worden; so soll allemal

ein förmliches Erkenntniß über deren Schuld oder Unschuld abgefaßt werden.

§. 479.

Schleunige
Ernennung
des Urteils-
fassers.

Ist die Vorlegung der Akten zum Spruch beschlossen worden; so müssen sie besonders bei einer mit der Untersuchung verbundenen Verhaftung noch an demselben Tage dem Dirigenten des Collegii zur Ernennung eines Referenten zugestellt werden.

§. 480.

Von dem Ermessen des Dirigenten hängt es ab, ob die Sache im versammelten Collegio mündlich oder durch eine schriftliche Relation vorgetragen werden soll. Ist die Sache verwickelt und weitläufig, oder die zu erkennende Strafe des Verbrechers eine größere, als eine dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe; so muß von dem Referenten allemal eine schriftliche Relation abgefaßt werden.

§. 481.

Aber auch selbst beim mündlichen Vortrage muß der Referent nur dann dazu verstattet werden, wenn er den Entwurf zum Erkenntniß mit den Entscheidungs-Gründen vorher schriftlich ausgearbeitet hat, und denselben im Collegio bei seinem Vortrage zum Grunde legt.

§. 482.

Der Beurtheilung des Dirigenten des Collegii bleibt es gleichfalls überlassen, ob außer dem Referenten noch ein Correferent zu ernennen.

nen sey? Es soll jedoch dieses jedesmal geschehen, sobald auf eine zehnjährige Strafarbeit, oder auf eine noch härtere Strafe wahrscheinlich erkannt werden dürfte.

§. 483.

In Gerichtshöfen, bei welchen Referendarien angestellt sind, müssen die Criminalsachen auch auf sie zu ihrer nothwendigen Bildung, jedoch unter Aufsicht eines Correferenten, vertheilt werden.

§. 484.

Der ernannte Referent muß unverzüglich die Akten in der Rücksicht durchgehen, um sich zu überzeugen, daß darin kein solcher Mangel enthalten ist, welcher die Abfassung eines Erkenntnisses hindert. Wird ein solcher Mangel von ihm entdeckt; so muß er seine Zweifel und Bedenklichkeiten dem Collegio sobald als möglich vortragen, und von diesem muß, wenn der gerügte Mangel für erheblich geachtet wird, nach Vorschrift des §. 474. das Nöthige zu dessen Abhelfung verfügt werden.

Pflichten des Referenten.

§. 485.

Wird von dem Referenten ein solcher sichtbarer und in die Augen fallender Mangel nicht entdeckt; so muß er sobald als möglich seine Ausarbeitung zum Behufe der Entscheidung anfertigen und abliefern.

§. 486.

Dem Dirigenten liegt ob, für die mög-

lichste Beschleunigung der Criminal-Erkenntnisse nach der Beschaffenheit einer jeden Untersuchungssache zu sorgen. Er muß zu dem Ende, wenn er es nöthig findet, den säumigen Referenten oder Correferenten an die Ablieferung der Arbeit erinnern, denselben nöthigenfalls durch Strafbefehle dazu anhalten, oder das Geschäft ihm gänzlich abnehmen und einem anderen übertragen. Auch kann nach Befinden der Umstände ein nachlässiger Referent oder Correferent zur Erstattung der Akungskosten für einen Theil der Sitzzeit des Angeschuldigten angehalten werden.

§. 487.

Beschleunigung des Urtheils.

Jede Criminalsache muß wo möglich an dem Sessionstage, an welchem die Ausarbeitung zum Behuf des abzufassenden Erkenntnisses eingegangen ist, im Collegio vorgetragen werden, und es müssen bei einer etwanigen Collision in der Regel auch hier die Civilsachen den Criminalsachen, und unter diesen diejenigen, in welchen die Angeschuldigten nicht verhaftet sind, den Personalarrestsachen nachstehen.

§. 488.

Erfordernisse einer Relation in Criminalsachen.

Die Relationen in Criminalsachen müssen der Regel nach in der Form eines Erkenntnisses abgefaßt werden. Der Referent muß daher mit dem Entwurfe der Erkenntnißformel den Anfang machen, in dieser festsetzen, mit welcher Strafe der Angeschuldigte zu belegen, wobei das

begangene Verbrechen zu benennen, oder daß der Angeschuldigte gänzlich, oder nur vorläufig von dem Verdacht des begangenen Verbrechens freizusprechen. Hierauf muß im Allgemeinen über seine Verbindlichkeit zur Tragung der Untersuchungskosten, und welcher Gerichtsbarkeit sie im Fall des Unvermögens zur Last fallen, entschieden, und wenn der Verbrecher vermögend ist, müssen die bis dahin liquidirten Gebühren und Auslagen, jedoch nicht in der Urteilsformel, sondern in einer Nebenverfügung festgesetzt werden.

§. 489.

Der sogenannten Förmlichkeiten oder Formalien der Untersuchung soll in der Formel des Urteils keine Erwähnung geschehen.

§. 490.

Die Festsetzung der Kosten in Untersuchungen wider nicht vermögende Verbrecher, oder dererjenigen Kosten, welche in den Untersuchungen wider Vermögende nicht schon vorher nach der Vorschrift des §. 488. festgesetzt werden können, geschieht nach gänzlicher Beendigung der Untersuchung, durch eine besondere Verfügung.

§. 491.

Auf die Erkenntnißformel folgen die Gründe der Entscheidung. In diesen muß zuerst die Veranlassung der Untersuchung, dann der zur Untersuchung gekommene Vorgang erzählt, und diese Erzählung muß entweder aus dem um-

ständig, so viel als möglich mit den eigenen Worten des Angeeschuldigten anzuführenden Bekenntnisse desselben, oder aus den Aussagen der vernommenen Zeugen und den übrigen Verhandlungen, oder endlich aus allen diesen Datis zusammen entnommen werden; wobei jedoch das Bekenntniß von den Zeugenaussagen genau abzusondern, und dahin zu sehen ist, daß der Zuhörer bei jedem erzählten Facto wisse, worauf die Erzählung sich gründet.

§. 492.

Wenn in dem Bekenntnisse des Angeeschuldigten keine vollständige Erzählung des Vorganges enthalten ist, oder die Anschuldigung von ihm geleugnet wird; so muß der Referent die Erzählung aus der Angabe des Denuncianten oder den Aussagen der Zeugen hernehmen, und hierauf die Behauptungen des Angeeschuldigten folgen lassen.

§. 493.

Wenn auf diese Art das Collegium mit dem Hergange der Sache, und mit dem Bekenntnisse des Angeeschuldigten, so weit es zum Zweck einer vorläufigen Uebersicht nothwendig ist, bekannt gemacht worden, muß der Referent zur Beurtheilung des Verfahrens bei der Untersuchung übergehen, und auf die vor Eröffnung des Erkenntnisses etwa nöthig scheinende Abhelfung der gefundenen Mängel, so wie auf die

die zweckmäßige Rüge der sonst bemerkten Fehler des untersuchenden Richters antragen.

Diese Rüge geschieht nicht in den Entscheidungsgründen, sondern durch eine besondere an den Inquirenten zu erlassende Verordnung.

§. 494.

Darauf untersucht der Referent, ob der Thatbestand des Verbrechens vollständig ausgemittelt; ob die That gegen den Angeschuldigten durch sein Bekenntniß oder auf andere Art ganz oder zum Theil erwiesen worden; wenn dieses der Fall ist, führt er das Gesetz nach seinem ganzen Inhalte an, welches seiner Meinung nach auf den Verbrecher anzuwenden ist, und schließt die Relation mit Bemerkung der Gründe, durch welche die Entscheidung, das gewählte Arbitrium, oder die Ausschließung der gesetzlichen Strafe gerechtfertigt wird, wobei die erheblichen Verteidigungs-Gründe des Angeschuldigten und seines Defensors zu prüfen sind.

§. 495.

Diese Vorschriften (§. 491. u. f.) sollen jedoch keinesweges das Verfahren des Referenten dergestalt bestimmen, daß in allen Fällen die Relation genau darnach einzurichten. Sie dienen vielmehr nur zu einer allgemeinen Anweisung, wie Criminal-Relationen in gewöhnlichen Fällen abzufassen, und die Anwendung bleibt der pflichtmäßigen Beurtheilung des Criminal-Richt I.

Referenten überlassen, so weit es die jedesmalige Beschaffenheit der Sache zuläßt.

§. 496.

Er muß dabei den Hauptzweck einer Relation beständig vor Augen behalten, welcher darin besteht, daß die Mitglieder des Collegii in den Stand gesetzt werden, über die Strafbarkeit oder Unschuld des Angeeschuldigten vollständig und aus eigener Ueberzeugung zu urtheilen.

§. 497.

Er muß daher jede Erzählung von unerheblichen Nebenumständen, jede unnütze Wiederholung und jede weitläufige zur Sache nicht gehörende Ausführung sorgfältig vermeiden; bei der Erzählung des Vorganges selbst sich des Urtheils darüber enthalten, und sich einer reinen und deutlichen Schreibart bestreuen.

§. 498.

Ist über mehrere Mitschuldige zu erkennen, so muß nach einer allgemeinen Erzählung des Facti das Bekenntniß eines jeden besonders vortragen, und mit der Beurtheilung seiner Strafbarkeit verbunden werden. Es können jedoch bei völlig gleicher Theilnahme und Strafbarkeit auch von dieser Regel Ausnahmen statt finden.

§. 499.

Soll nach der Verfassung des Gerichts oder auf Erfordern der vorgesetzten Behörde ein Gutachten erstattet werden; so ist dasselbe in

der Form eines Berichts abzufassen, und das abzufassende Erkenntniß am Ende desselben in Vorschlag zu bringen.

§. 500.

Am Ende einer jeden Relation muß der Referent beurtheilen, wem die Kosten der Untersuchung zur Last zu legen, und welches Gericht sie im Falle des Unvermögens des Verbrechers zu tragen verbunden sey?

§. 501.

Wenn ein Correferent bestellt worden; so muß derselbe die Erzählung des Referenten in ⁱⁿ Facto, da, wo es nöthig ist, ergänzen oder berichtigen, und alsdann sein ⁱⁿ Pflichten des Correferenten. ^{ten.} Votum über die in Antrag gebrachte Entscheidung mit Anführung der Gründe abgeben.

§. 502.

Nach geschehenem Vortrage steht jedem ^{Verfahren} Mitglied des Collegii frei, sich über die ^{bei dem Ab-} ^{stimmen.} ~~Sache~~ mündlich zu äußern, und seine abweichende Meinung vorzutragen. Sodann muß der Dirigent die Stimmen der Mitglieder sammeln, und das nach Mehrheit der Stimmen sich ergebende ^{Con-} ^{clusum} unter der Relation verzeichnen.

§. 503.

Wenn der Dirigent bemerkt, daß ein oder das andre Mitglied des Collegii sich undeutlich über seine Meinung erklärt und die Sache nicht übersiehet; so muß er dasselbe bestimmt befragen, ob es über die Strafbarkeit des Angeschuldig-

ten überhaupt, oder über die Art der Strafe, oder die Größe derselben, anderer Meinung sey, und solchergestalt eine deutliche Erklärung desselben zu bewirken suchen.

§. 504.

Sind über die Größe der Strafe nicht bloß zwei, sondern mehrere Meinungen im Collegio vorhanden; so ist bei der Abstimmung dafür anzunehmen, daß dasjenige Mitglied, welches für eine härtere Strafe votirt, der Meinung desjenigen, welches die nächste gelindere in Antrag bringt, beitrete.

§. 505.

Der Dirigent des Collegii, oder das Mitglied, welches Stimmen einsammelt, muß darauf sehen, daß jeder seine Stimme mit hinlänglicher Kenntniß der Sache aus eigener freier Ueberzeugung abgebe.

§. 506.

Wenn in einer Sache mit Inbegriff der Stimme des Dirigenten gleiche Vota von beiden Seiten vorhanden sind; so ist diejenige Meinung für den Beschluß des Collegii anzunehmen, für welche der Dirigent sein Votum abgegeben hat, wenn er selbst Re. oder Correferent gewesen ist.

Ist der Dirigent nicht selbst Re. oder Correferent gewesen, oder sind die Stimmen zwischen einer Todes- und einer anderen Strafe getheilt;

so soll die gelindere Meinung jedesmal den Ausschlag geben.

Ist die Verschiedenheit der Stimmen von der Art, daß ein Theil des Collegii den Inculpanten für ganz unschuldig, der andere ihn aber für schuldig, oder doch dergestalt verdächtig hält, daß er für eine außerordentliche Strafe, oder auch nur für eine vorläufige Freisprechung stimmt; so soll, es mögen außer dem Dirigenten die Stimmen auf beiden Seiten gleich seyn, oder dieser mag sich unter denjenigen befinden, welche gegen die gänzliche Losprechung sind, dennoch die Meinung der für die letztere Stimmen den Ausschlag geben, wenn der Dirigent nicht selbst Re- oder Correferent gewesen ist. Ist dies letztere der Fall, so gebührt ihm das entscheidende Votum, jedoch nur wenn außer ihm, nicht aber, wenn mit Einschluß seiner eine Gleichheit der Stimmen vorhanden ist; vielmehr muß im letztern Falle die Meinung für die gänzliche Freisprechung den Vorzug behalten, wenn der Dirigent auch dagegen wäre.

§. 507.

Nach dem Vortrage der Sache muß der Referent das entworfene Erkenntniß nach dem Ausfertigung des Erkenntnisses. Concluso, insofern es von seinem Antrage abweicht, und nach den etwa mündlich im Collegio gemachten Erinnerungen wider die in den Entscheidungs-Gründen von dem Referenten

angenommenen Grundsätze, ungesäumt abändern, und alsdann zur Ausfertigung befördern.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bestätigung und Publication des Erkenntnisses.

§. 508.

Bei welchen Verbrechen die Einsendung des Erkenntnisses jederzeit geschehen muß.

Hat die geführte Untersuchung Landesverrätherei, beleidigte Majestät, falsches Münzen, Anschuldigung eines Todschlages, Durchhelfung eines Deserteurs, thätliche Beleidigung eines Offiziers, einen Tumult, Widersetzlichkeit oder ein anderes Vergehen gegen das erkennende Gericht zum Gegenstande, oder bekleidet der Angeschuldigte ein öffentliches Amt; so muß das Erkenntniß, es mag lossprechend oder verurtheilend ausfallen, mit den Akten vor der Publication an das Criminal-Departement des Justiz-Ministerii, oder, wenn der Angeschuldigte eine Justizbedien- nung bekleidet, an den Chef der Justiz, zur Bestätigung eingeschendet werden.

§. 509.

Ist ein öffentlicher Beamter des Staats über ein Amtsvergehen zur Untersuchung gezogen, oder ist bei einem sich schuldig gemachten Amtsvergehen auf seine Dienst-Entsetzung erkannt; so muß das Urtheil vor der Bestätigung von dem Criminal-Departement demjenigen mit-

getheilt werden, dem der Beamte in Amtssachen subordinirt ist, und die Confirmation mit diesem Departement gemeinschaftlich erfolgen.

§. 510.

Hat die Untersuchung ein gemeines, mit den Amtsobliegenheiten in keiner unmittelbaren Verbindung stehendes Verbrechen zum Gegenstande, und geht das Urtheil nicht auf Cassation; so erfolgt die Confirmation von dem Criminal-Departement allein.

§. 511.

Es muß aber die erfolgte Rechtskraft des Urtheils von dem erkennenden Collegio einberichtet werden, damit alsdann bei gemeinen Verbrechen dem kompetenten Dienst-Departement von diesem Vorgange Nachricht gegeben werden kann. Sollte jedoch das gemeine Verbrechen eines Beamten von so großer Unmoralität zeugen, daß daraus Gefahr für den Dienst zu besorgen wäre; so soll gleich beim Eingange des ersten Urtheils dem kompetenten Dienst-Departement von dem Inhalte desselben Nachricht gegeben, oder solches mitgetheilt werden.

§. 512.

Der Einsendung des Urtheils mit den Akten zur Bestätigung bedarf es ferner jederzeit, wenn wider einen bisherigen Unterthan auf Landesverweisung oder auf eine härtere Strafe, als auf körperliche Züchtigung und dreijährige Einsperrung erkannt worden.

Zu welchen Strafen die Bestätigung erfordert wird.

§. 513.

Verhalten der
Untergerrichte.

Ist das erkennende Gericht ein Untergericht, und wird auf eine höhere Strafe als vierwöchentliches Gefängniß, funfzig Thaler Geldbuße, oder eine leichte Züchtigung erkannt; so wird von demselben das Erkenntniß mit den Akten an das ihm vorgesezte Obergericht eingesendet, welchem frei stehet, solches zu bestätigen oder in den dazu nach §. 508. u. f. geeigneten Fällen auf die Bestätigung desselben mittelst eines kurzen Begleitungsberichts bei dem Criminal-Departement anzutragen, oder, wenn nach der ersten Uebersicht der Sache von dem Untergerichte unangemessen erkannt worden, die Akten anderweitig bei sich zum Spruch vorzulegen, und alsdann mit der Einsendung zur höheren Bestätigung in den dazu geeigneten Fällen vorschriftsmäßig zu verfahren.

§. 514.

In welchen
Fällen zu
gleich ein Ex-
trakt aus den
Untersu-
chungs-Akten
beizufügen
ist.

Wenn das Erkenntniß oder Gutachten des Obergerichts auf zehnjährige Einsperrung, oder auf eine noch härtere Strafe ausgefallen ist; so muß ein kurzer Auszug aus demselben dem Begleitungsberichte mit beigelegt werden.

§. 515.

Publication
des Erkennt-
nisses.

Das gehörig abgefaßte, und erforderlichenfalls bestätigte Urteil muß ohne Zeitverlust dem Angeschuldigten durch den untersuchenden Richter publizirt werden. Die Publication geschieht durch Vorlesung der Entscheidung und des in
den

den dazu geeigneten Fällen erlassenen Bestätigungsreskripts. Auch die Gründe der Entscheidung müssen dem Angeschuldigten auf sein Verlangen vorgelesen, oder doch wenigstens bekannt gemacht werden. Wenn auf Bestrafung oder Losprechung von der Instanz erkannt worden; so muß der Richter dem Angeschuldigten seine Befugnisse in Absicht des ihm offen stehenden Rechtsmittels der weiteren Vertheidigung erklären; ihn befragen, ob er von demselben Gebrauch machen wolle, und über die ganze Handlung ein Protokoll aufnehmen.

§. 516.

Wenn auf Strafe erkannt worden, und der Angeschuldigte sich während der Untersuchung nicht im Arrest befunden hat; so ist es dabei bis nach erledigter zweiten Instanz in der Regel zu belassen, wosfern nicht besondere Gründe eintreten, die seine Verhaftnehmung nach den Vorschriften des §. 208. u. f. rechtfertigen können.

In welchen Fällen alsdann zugleich die Verhaftung des Angeschuldigten geschehen muß.